

## INFORMATIONSBRIEF

### SONDERMANDANTENRUNDSCHREIBEN ZUR REFORM DER ERBSCHAFTSTEUER 02. Februar 2009

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Beschluss vom 07.11.2006 einen Verstoß des bisherigen Erbschaftsteuerrechts gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes fest. Entgegen der bisherigen Praxis habe sich die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter aller Vermögensarten einheitlich am gemeinen Wert (Verkehrswert) zu orientieren, was bisher nicht der Fall war.

Nach lang andauernden Verhandlungen und erheblichen Änderungen des ursprünglichen Gesetzesentwurfs hat der Bundesrat dem Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer am 05.12.2008 zugestimmt. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten ist das Gesetz zum **01.01.2009** in Kraft getreten.

Mit diesem Sonderrundschreiben möchten wir Ihnen die wesentlichen Änderungen zusammengefasst darstellen und auf besondere, noch ungeklärte Sachverhaltsgestaltungen hinweisen. Für detaillierte Fragen und individuelle Gestaltungsempfehlungen zu Ihren Bedürfnissen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

#### **1. Veränderte Bewertungsmethodik**

Sämtliche Vermögensarten (damit auch das bisher in der Regel unterbewertete Betriebs- und Grundvermögen) werden seit dem 01.01.2009 mit dem **gemeinen Wert (Verkehrswert)** angesetzt.

##### **a. Bewertung von Unternehmensvermögen**

Das neue Erbschaftsteuerrecht differenziert bei der Bewertung von Unternehmensvermögen nicht mehr zwischen den verschiedenen Rechtsformen, sondern nutzt eine einheitliche Methodik zur Bestimmung des gemeinen Werts. Dieser wird für alle Arten von Betriebsvermögen vorrangig aus **Verkäufen abgeleitet**, die innerhalb eines Jahres seit der Übertragung stattgefunden haben. Liegen solche Verkäufe nicht vor, hat eine Unternehmensbewertung auf Basis einer **betriebswirtschaftlich anerkannten Methode** stattzufinden. Alternativ sieht das Gesetz eine Optionsmöglichkeit des Steuerpflichtigen zum **vereinfachten Bewertungsverfahren** vor, das dem bisherigen Stuttgarter Verfahren nachgebildet ist. Um den niedrigeren Bewertungsansatz sicherzustellen, sollte eine Bewertung nach beiden Bewertungsmethoden vorgenommen werden. Als **Mindestwert** gilt in beiden Fällen jeweils der **Substanzwert** (Summe der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände abzüglich Schulden). Börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften sind unverändert mit dem **Kurswert** anzusetzen.

Die neue Bewertungsmethodik führt in den meisten Fällen zu einer deutlichen Erhöhung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Diese wird jedoch bei Kapitalgesellschaften voraussichtlich etwas moderater ausfallen als bei den meisten Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Im Übrigen werden sich der Bewertungsaufwand und die damit verbundenen Kosten erheblich erhöhen, da nunmehr mindestens zwei Bewertungen durchgeführt werden müssen (betriebswirtschaftliche Bewertung oder vereinfachtes Bewertungsverfahren und Feststellung des Substanzwertes).

# Braun · Leberfinger · Ludwig · Weidinger

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer  
Partnerschaftsgesellschaft

Entlastend wirken sich hingegen die neuen Regelungen zur Begünstigung von Unternehmensvermögen aus, durch die eine vollständige Steuerfreistellung des Übertragungsvorgangs möglich geworden ist.

## b. Bewertung von Immobilien

Die Bewertung **unbebauter Grundstücke** erfolgt grundsätzlich weiterhin mit dem **Bodenrichtwert**, allerdings entfällt der bisherige Bewertungsabschlag von 20%.

Das neue Erbschaftsteuerrecht unterscheidet bei **bebauten Grundstücken** entgegen der bisherigen Rechtslage nunmehr nach Gebäudeart und –nutzung und schreibt unterschiedliche Verfahren zur Bewertung vor: das **Ertragswertverfahren** für Mehrfamilienhäuser und Geschäftsgrundstücke (soweit eine übliche Miete ermittelbar ist), das **Vergleichswertverfahren** für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen (soweit Vergleichspreise vorliegen) sowie das **Sachwertverfahren** in allen anderen Fällen.

Die Bewertungsmethodik bezieht sich nunmehr auf Objekte im gesamten EU/EWR-Raum.

Die neue Bewertungsmethodik führt in nahezu allen Fällen der Übertragung von im Inland belegenen Immobilien zu einer Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit großer Grundfläche und einem hohen Bodenrichtwert (qm-Grundstückspreis). Lediglich für bestimmte Immobilienübertragungen innerhalb der **Kernfamilie** (Ehegatten und Kinder) wurden umfangreiche Befreiungsvorschriften geschaffen, so dass hier eine weitgehende Steuerfreiheit möglich ist.

## 2. **Begünstigungsvorschriften und Freibeträge**

### a. Begünstigung von Unternehmensvermögen

Als Kernstück der Erbschaftsteuerreform sollte die Unternehmensnachfolge erleichtert werden, indem die Übertragung von Betriebsvermögen weitgehend von der Besteuerung verschont bleibt. Dabei ist im neuen Erbschaftsteuerrecht für den Erwerber unter bestimmten Voraussetzungen ein **Wahlrecht** zwischen zwei unterschiedlichen Formen der Verschonung vorgesehen, wobei er sich unwiderruflich für eine der beiden Begünstigungsmöglichkeiten entscheiden muss:

- **Option I mit Verschonungsabschlag von 85%:**

Der Steuerwert des Betriebsvermögens wird um einen Abschlag von 85% reduziert, so dass insgesamt nur 15% des ermittelten gemeinen Werts der Besteuerung unterliegen. Voraussetzung hierfür ist eine **siebenjährige Unternehmensfortführung**, wobei in dieser Zeit die **Lohnsumme nicht unter 650%** der Ausgangslohnsumme fallen darf (gilt für Betriebe mit mehr als zehn Arbeitnehmern). Außerdem darf das **Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50%** des Unternehmenswertes betragen. Zum Verwaltungsvermögen zählen insbesondere – von einigen Ausnahmen abgesehen – die dem Betrieb seit mindestens zwei Jahren zuzurechnenden fremdvermieteten Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften und Mitunternehmerschaften, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen sowie Kunstgegenstände und Sammlungen.

- **Option II mit Verschonungsabschlag von 100%:**

Es findet im Ergebnis keine Besteuerung der Übertragung statt. Die vollständige Steuerfreistellung hängt von im Vergleich zur Option I nochmals verschärften Auflagen ab. Voraussetzung hierfür ist eine **zehnjährige Unternehmensfortführung**. In dieser Zeit dürfen die **Lohnsumme nicht unter**

# Braun · Leberfinger · Ludwig · Weidinger

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer  
Partnerschaftsgesellschaft

**1.000%** der Ausgangslohnsumme fallen und das Verwaltungsvermögen nicht mehr als **10%** des Unternehmenswertes betragen.

Unabhängig vom Anteil des Verwaltungsvermögens erhalten **Kleinbetriebe** einen **zusätzlichen Freibetrag** von **bis zu 150.000 EUR**. Dieser ermöglicht die steuerneutrale Übertragung von Betriebsvermögen bis zu einem Unternehmenswert von 1 Mio. EUR. Bis zu einem Unternehmenswert von 3 Mio. EUR wird dieser Freibetrag abgeschmolzen (Gleitzone) und entfällt ab einem Unternehmenswert von 3 Mio. EUR vollständig.

**Größere Unternehmen** erhalten eine Verschonung dann, wenn im Zuge des Betriebsübergangs die Arbeitsplätze durch eine langfristige Unternehmensfortführung weitestgehend gesichert werden.

Bei Verstoß gegen die Behaltensfristen erfolgt ein anteiliger Wegfall der Verschonung. Im Gegensatz zum alten Erbschaftsteuerrecht entfällt die Begünstigung jedoch nicht rückwirkend und in voller Höhe, sondern nur zeitanteilig für die Jahre, in denen die Voraussetzungen nicht vorlagen.

Die Möglichkeit, die anfallende Erbschaftsteuer für zehn Jahre auf Antrag zinslos zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist, besteht unverändert fort. Können die verschärften Auflagen eingehalten werden, so ist zu erwarten, dass die höhere Bewertung durch die weitgehende Freistellung mehr als ausgeglichen und sich insoweit eine Vergünstigung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben wird.

## b. Begünstigung von Immobilien

Die Begünstigung, wonach die Übertragung des zu eigenen Wohnzwecken genutzten Familienwohnheims im Wege der **Schenkung an den Ehepartner steuerbefreit** ist, gilt auch im neuen Erbschaftsteuerrecht unverändert und somit ohne Auflagen fort. Ergänzend wurde diese begünstigende Regelung auf **Erbfälle** erweitert, sofern der **überlebende Ehegatte das Familienheim weitere zehn Jahre bewohnt**. Bei einer schädlichen Verwendung vor Ablauf der Zehnjahresfrist entfällt die Befreiung **rückwirkend**. Diese Regelung gilt entsprechend für **Kinder**, wengleich mit der zusätzlichen Einschränkung versehen, dass die Übertragung des Eigenheims nur **bis zu einer Wohnfläche von 200qm** steuerfrei ist. Der dieser Fläche übersteigende Teil unterliegt dagegen der Besteuerung. Sofern keine Steuerfreistellung vorgesehen ist, gewährt das Gesetz für **vermietete Objekte** einen **pauschalen Abschlag von 10%** auf den festgestellten gemeinen Wert bei korrespondierendem Verbindlichkeitenabzug von 90%. Soweit eine Steuerfreistellung nicht gegeben ist, können Möglichkeiten einer – im Fall eines Erwerbes von Todes wegen zinslosen – Steuerstundung bestehen.

Eine weitgehende Verschonung erhält im Ergebnis nur die Kernfamilie. Andere Erwerber (z.B. Nichten, Neffen, fremde Dritte) müssen mit teils drastischen Steuererhöhungen rechnen.

## c. Erhöhung der persönlichen Steuerfreibeträge und Änderung der Steuersätze

Die persönlichen Steuerfreibeträge sind im neuen Erbschaftsteuerrecht deutlich erhöht worden. Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (Steuerklasse I) wurde der Freibetrag von 307.000 EUR auf 500.000 EUR angehoben, für Kinder, Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder (Steuerklasse I) von 205.000 EUR auf 400.000 EUR. Enkelkinder (Steuerklasse I) erhalten statt bisher 51.200 EUR nunmehr 200.000 EUR, die übrigen Personen der Steuerklasse I (z.B. Eltern und Voreltern im Erbfall) statt 51.200 EUR nunmehr 100.000 EUR. Für Personen der Steuerklasse II (u.a. Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und –eltern, geschiedene Ehegatten, Eltern und Voreltern im Schenkungs-

Seite 3 von 4. Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge zu gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Hierfür steht Ihnen die Kanzlei BLLW selbstverständlich gerne zur Verfügung. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung.

IMPRESSUM:

BLLW, Möhlstr. 23, 81675 München, Tel. 0 89 211147-0, Fax: 0 89 211147-44

[www.weidinger-collegen.de](http://www.weidinger-collegen.de), [info@bllw.de](mailto:info@bllw.de)

# Braun · Leberfinger · Ludwig · Weidinger

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer  
Partnerschaftsgesellschaft

fall) sowie Personen der Steuerklasse III (nicht verwandte Erben) ist statt bisher 10.300 EUR bzw. 5.200 EUR nunmehr ein einheitlicher Freibetrag von 20.000 EUR vorgesehen.

Die **Steuersätze** sind – wie bisher auch – nach Steuerklassen eingeteilt. Keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur alten Rechtslage ergeben sich bei den Steuersätzen der Steuerklasse I. Diese betragen je nach Höhe des Erwerbs (die Beträge wurden im neuen Recht leicht angehoben) unverändert zwischen 7% und 30%. Deutlich nachteiliger wird es für Erwerber der Steuerklassen II und III. Nach der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage wurden - je nach der Höhe des Erwerbs - in der Steuerklasse II Steuersätze zwischen 12% und 40% und in der Steuerklasse III Steuersätze zwischen 17% und 50% erhoben. Nach der neuen Rechtslage gilt für diese Steuerklassen bei einem Erwerb bis einschließlich 6 Mio. EUR ein einheitlicher Steuersatz von 30%, für die wertmäßig darüber liegenden Erwerbe beträgt dieser einheitlich 50%.

### 3. Weitere Änderungen

#### a. Anrechnung der Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer

Auf Antrag wird im Fall einer **Doppelbesteuerung** (gleichzeitige Belastung des identischen Vorgangs mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer), sofern diese innerhalb von fünf Jahren nach einem Erwerb von Todes wegen entsteht, die Gesamtsteuerbelastung durch Anrechnung der Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer gemindert. Dies wäre z.B. bei einem Verkauf eines geerbten Unternehmens innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb der Fall, da die erbschaftsteuerliche Verschonungsregelung insoweit entfällt und der Vorgang ebenfalls der Einkommensteuer unterliegen würde. Bei Schenkungen kommt die Anrechnung nicht in Betracht.

#### b. Nießbrauch

Der **Kapitalwert** des Nießbrauchs wird nunmehr als Last **abgezogen**. Ein Verzicht des Schenkers auf das Nießbrauchsrecht zu Lebzeiten führt deswegen zu einer weiteren Versteuerung. Allerdings können sich hier insbesondere für junge Schenker Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

#### c. Lebensversicherungen

Nunmehr wird die Übertragung von noch nicht fälligen Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen einheitlich mit dem **aktuellen Rückkaufswert** bewertet. Dieser Wert ist häufig höher als der bisherige Zweidrittelwert, so dass in vielen Fällen von einer erhöhten Steuerbelastung auszugehen sein wird.

Das neue Erbschaftsteuerrecht weist zahlreiche Unklarheiten auf und wird auch kritisch hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit gesehen. Bis zum Erlass von neuen Verwaltungsanweisungen wird in vielen Bereichen Rechtsunsicherheit bestehen. Zudem erscheint eine erneute verfassungsrechtliche Untersuchung als sehr wahrscheinlich. Die bestehende Rechtsunsicherheit bezieht sich insbesondere auf Fragen zum Verschonungsabschlag (z.B. wie die Lohnsumme zu ermitteln ist, ob im Betrieb vorhandene Liquidität Verwaltungsvermögen darstellt, wann kein Verwaltungsvermögen vorliegt, weil die Überlassung von Wohnungen zu Wohnzwecken einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert, etc.). Sobald sich hinsichtlich wesentlicher ungeklärter Fragestellungen Konkretisierungen ergeben, werden wir Sie in einem weiteren Sonderrundschreiben informieren.